

ERGEBNISPROTOKOLL

**der Sitzung der Vorstände von VDAI, DAGV und BA
am 03. März 2005, 14:30 bis 19.00 Uhr
Hotel Maritim proArte, Berlin
(Federführung: DAGV)**

TEILNEHMER:

VDAI: Paul Gauselmann (Vorsitzender)
Uwe Christlansen (Stv. Vorsitzender)
Ernst Könnecke (Stv. Vorsitzender)
Joachim Trenz (Beisitzer)
Dr. Jürgen Bornecke (Geschäftsführer)

DAGV: Pit Arndt (Vorsitzender)
Elfriede Lauser (Stv. Vorsitzende)
Ricardo Miranda (Beisitzer)
RA Jörg Meurer (Geschäftsführer)

BA: Karl Besse (Präsident)
Uwe Lücker (Vizepräsident)
Wolfgang Voß (Vizepräsident)
Andy Meindl (Gast)
RA Harro Bunke (Geschäftsführer)

TAGESORDNUNG:

1. Umsatzsteuer auf Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
2. Angestrebte Änderung der Spielverordnung
3. Lotterieterminals „Quicky“
4. Kartellrechtliches Ermittlungsverfahren
5. Freiwillige Präventionsvereinbarung
6. EUROMAT

Vor Eintritt in die Tagesordnung entschuldigte der BA-Präsident den 1. Vorsitzenden des FORUM für Automatenunternehmer wegen eines dringenden Geschäftstermins und wies darauf hin, daß der FORUM-Vorsitzende nach der Kooperationsvereinbarung zwischen BA und FORUM vom Dezember 2004 in Zukunft als ständiger Gast des BA an den Sitzungen der Vorstände von VDAI, DAGV und BA teilnehmen wird.

1. UMSATZSTEUER AUF GELD-GEWINN-SPIEL-GERÄTE

Die Verbände nehmen zur Kenntnis, dass Bund und Länder eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt haben, die sich kurzfristig mit der Frage der Konsequenzen auf das EuGH-Urteil in der Rechtsache „Linneweber“ vom 17.02.2005 unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung der Umsätze mit Geld-Gewinn-Spiel-Geräten (GGSG) befassen wird. Nach vorliegenden Informationen präferiert der Bund, die Spielbankerumsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Offen ist, ob alle Umsätze oder nur die Umsätze mit Automaten (Slot-Machines) erfasst werden sollen.

Möglichkeiten der Besteuerung von Umsätzen mit Geld-Gewinn-Spiel-Geräten sind:

- Eine Umsatzbesteuerung aller Umsätze in den Spielbanken (d. h. gänzliche Streichung der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung) und somit Gleichbehandlung mit der Umsatzbesteuerung von GGSG.
- Eine Umsatzbesteuerung nur der Glücksspielautomaten in den Spielbanken, wie es in England, Holland und Österreich der Fall ist (d. h. Herausnahme dieser Geräte aus der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung) und somit Gleichbehandlung mit der Umsatzbesteuerung von GGSG.
- Eine Änderung von § 4 Nr. 9b UStG in der Form, dass alle Glücksspielumsätze mit Ausnahme der nach §§ 33c und 33d GewO erlaubten Geld-Gewinn-Spiel-Geräte von der Umsatzsteuer befreit sind.
- Eine Änderung von § 4 Nr. 9b UStG, mit dem Ergebnis der Umsatzsteuerfreiheit derjenigen Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen oder einer Spielbankabgabe unterliegen.

Der BA-Präsident weist auf seine Presseerklärung vom 03.03.2005 hin (Anlage 1). VDAI und DAGV haben Verständnis, dass der BA und seine Mitgliedsverbände alles unterlassen werden, was einer Rückerstattung in der Vergangenheit gezahlter Umsatzsteuer zuwiderläuft. Die Vorstände sind sich darüber einig, dass bei einer Initiative zur Änderung der Besteuerungspraxis die **Zuständigkeit des Bundes** oberste Priorität haben muß. Die seit jeher in Deutschland geübte Praxis, das gewerbliche Spiel vom Glücksspiel strikt zu trennen, muß weiterhin auch aus Rechtsgründen Bestand haben.

Nach ausführlicher Diskussion beschließen die Vorstände die beigefügte **Gemeinsame Erklärung der Verbände** (Anlage 2), die in der Fachpresse veröffentlicht werden soll.

Beschlossen wird, dass die Verbände gegenüber den Empfängern der Stellungnahme der **Interessengemeinschaft der Spielautomatenbetreiber (I.d.S.)** vom 24.02.2005, die als Hauptadressat an den Bundesminister der Finanzen gerichtet ist, reagieren. Klargestellt werden soll, dass I.d.S. nicht die Branche vertritt. Vielmehr sind lediglich wenige Automatenkaufleute Gesellschafter der in Rechtsform einer GbR organisierten Gruppe.

2. Angestrebte Änderung der Spielverordnung

In einer kritischen **Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Brandenburg** vom 25.01.2005, die in Absprache mit den Glücksspielreferenten der Bundesländer dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zugeleitet worden ist, wird u.a. die Regelungskompetenz des Bundes für die Änderung der Spielverordnung angezweifelt. Die Stellungnahme geht sogar soweit, das in der Schweiz durchgesetzte Verbot von gewerblich betriebenen Geld-Gewinn-Spiel-Geräten zu fordern.

Die Verbände beschließen, dass wegen der vom brandenburgischen Innenministerium aufgeworfenen verfassungs- bzw. kompetenzrechtlichen Fragen bei der Kanzlei Redeker ein Gutachten in Auftrag gegeben werden soll.

Mit Datum vom 25.01.2005 hat der VDAI dem BMWA gegenüber, um Rechtsicherheit zu schaffen und um bei den Herstellern Kosten zu sparen, die Regelung von **Probe-/Testaufstellungen („Rotes Nummernschild“)** in der beabsichtigten Änderung der Spielverordnung erbeten. An geeigneter Stelle, zum Beispiel als zusätzlicher Absatz in § 15 SpielV (Zulassungsschein, Zulassungszeichen) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Durch Herstellererklärungen versichern die Antragsteller auf Bauartzulassung, dass ein Gerät, das bei der PTB zur Bauartzulassung eingereicht ist und das für eine Testaufstellung vorgesehen ist, den Voraussetzungen von § 12 sowie von § 13 SpielV (E) entspricht.
2. Aufgrund der Herstellererklärungen erteilt die PTB eine Probezulassung für eine begrenzte Laufzeit von drei bis sechs Monaten.
3. Die Zahl der Bauarten der einzelnen Antragsteller, die gleichzeitig am Markt als Testgeräte laufen dürfen, wird auf maximal drei Bauarten begrenzt.
4. Pro Bauart dürfen maximal 20 Geräte mit „rotem Nummernschild“ in die Testaufstellung gehen.
5. Die Testgeräte sollten sich rein äußerlich (mit Ausnahme der auf dem Zulassungszeichen erkennbaren verkürzten Aufstelldauer) nicht von normalen Geräten unterscheiden.

Der VDAI wird der PTB gegenüber offene Fragen zum Thema Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräte beantworten. Anstelle des in § 3 SpielV(E) verwandten Begriffs wird der neue Begriff **„Mehrplatz-Spielgerät“** präferiert. In diesem Zusammenhang wird es für die politische Diskussion als hilfreich angesehen, wenn seitens des VDAI am Beispiel eines Bingo-Spiels (mit einer gemeinsamen Ausspielung) eine kurze schriftliche Erläuterung den übrigen Verbänden zur Verfügung gestellt wird.

Wegen der in Auftrag gegebenen **Rechtsgutachten** beschließen die Verbände:

- Für ein Kurzgutachten zur **Übergangsfrist für den Abbau von Fun Games** hat Prof. Redeker dem DAGV einen Betrag von 11.800 € in Rechnung gestellt. Da der BA es ablehnt, sich an der Rechnung zu beteiligen, werden diese Kosten hälftig von VDAI und DAGV übernommen.

- Für eine Expertise zu den Unterschieden zwischen Slot-Machines und Geld-Gewinn-Spiel-Geräten hat Prof. Bühringer dem VDAI einen Betrag von 6.436 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird nach dem AMA-Schlüssel zwischen den Verbänden aufgeteilt. Der BA macht allerdings zur Bedingung, dass die Expertise nur zur Abwehr der Forderungen des Landes Brandenburg Verwendung findet.

3. LOTTERIETERMINALS „QUICKY“

Ein Rechtsgutachten von Herrn RA Gernot Lehr (Kanzlei Redeker & Partner) zur geplanten Aufstellung von Lotterieterminals „Quicky“ in niedersächsischen Gaststätten liegt vor. Danach ergeben sich gegen die Zulässigkeit der Einführung von Quicky-Terminals rechtliche Bedenken unter drei Aspekten:

- (1) Aufgrund der sehr kurzfristigen Auspielungen können Quicky-Terminals als zulassungspflichtige Geld-Gewinn-Spiel-Geräte gem. § 33c GewO qualifiziert werden, die allerdings nicht zulassungsfähig sind.
- (2) Der Versuch der Eröffnung neuer Marktfelder und Erschließung neuer Spielergruppen kollidiert mit den vom EuGH im sog. "Gambelli-Urteil" herausgearbeiteten Grundsätzen, wonach der Staat nicht zur Teilnahme am Glücksspiel ansetzen darf, um auf diese Weise Einnahmen für öffentliche Zwecke zu erzielen.
- (3) Wegen der sog. Quersubventionierung, d. h. der Ausnutzung der durch das Staatsmonopol erwirtschafteten Gewinne zur Erweiterung der Geschäftsfelder, bestehen kartellrechtliche Bedenken.

Hingewiesen wird darauf, dass die Lotterie „Quicky“ im SPIEGEL Nr. 9/2005 auf Seite 21 bereits mit kritischem Unterton angesprochen worden ist (Anlage 3).

Für die weitere Verwendung des Gutachtens wird beschlossen:

- Das Gutachten soll durch die AMA-Verbände kurzfristig an die Ministerien gesandt werden, denen gegenüber Ende Dezember 2004 bereits interveniert worden ist.
- Über die Kanzlei Redeker soll das Gutachten interessierten Pressevertretern zugänglich gemacht werden.
- Entsprechend der Empfehlung von Herrn RA Lehr soll das Gutachten durch die Kanzlei Redeker auch in die zu der Thematik Sportwetten und Lotterien beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren eingebracht werden.

Die Kosten für das Gutachten in Höhe von 9.280 € werden vom AMA getragen.

4. KARTELLRECHTLICHES ERMITTLUNGSVERFAHREN

Das Bundeskartellamt hat angekündigt, ein Beschuldigungsschreiben an die drei Spitzenverbände sowie an die Hersteller mit Ausnahme der Firma Bergmann Automaten senden zu wollen. Gegenstand soll nur das AMA-Finanzabkommen sein, nicht die Laufzeit von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten. Auf das Beschuldigungsschreiben können die Beteiligten Stellungnahmen abgeben.

Seitens des Bundeskartellamtes wurde zudem avisiert, dass – falls es zu Bußgeldern kommen sollte – diese nicht "besonders hoch" sein werden. Bußgelder werden den Beschuldigten bzw. Beteiligten vom Bundeskartellamt zugeordnet. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten gibt es im Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht. Falls ein beschuldigter Verband das Bußgeld nicht bezahlen kann, so muss er sich u. U. bei seinen Mitgliedern die erforderlichen Mittel beschaffen.

5. FREIWILLIGE PRÄVENTIONSVEREINBARUNG

Der aktuelle Text der Präventionsvereinbarung datiert auf den 27.10.2004. Der Entwurf wurde dem Bundeskartellamt durch RA Burrichter mit Datum vom 24.11.2004 zugeleitet. Mit Datum vom 28.01.2005 wurden seitens des Bundeskartellamtes Fragen aufgeworfen, zu denen RA Burrichter einen Antwortentwurf vorgelegt hat.

Die Präventionsvereinbarung sollte von allen Herstellern, auch von der Firma Bergmann Automaten als Mitglied des DAGV, sowie von möglichen weiteren neuen Herstellern von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten unterzeichnet werden, ähnlich wie es bei der freiwilligen Präventionsvereinbarung der Zigarettenindustrie der Fall ist.

6. EUROMAT

Seit weit mehr als 15 Jahren nimmt Herr Rosenzweig die Vertretung der deutschen Verbände bei EUROMAT in der Funktion eines deutschen Vizepräsidenten wahr. Herr Rosenzweig möchte zeitlich zur EUROMAT-Generalversammlung am 20. Mai 2005 seine Tätigkeit aus Altersgründen beenden. Der deutsche Vizepräsident von EUROMAT wird traditionell vom VDAI gestellt, der deutsche Sekretär traditionell vom BA. Bei der diesjährigen Generalversammlung von EUROMAT finden Neuwahlen statt. Damit könnte dort eine ehrenvolle Verabschiedung von Herrn Rosenzweig und gleichzeitig eine Neuwahl des Nachfolgers erfolgen.

Der VDAI wird zeitnah einen Nachfolger für Herrn Rosenzweig benennen. Dem stimmen DAGV und BA zu.

Berlin, 11.03.2005 BO/JM/BU